

## **BGer 8C\_851/2017 vom 27. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_851\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_851_2017)

FR: TF 8C\_851/2017 du 27 février 2018

IT: TF 8C\_851/2017 del 27 febbraio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_851/2017

Urteil vom 27. Februar 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Nabold.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch B. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Rechtsdienst, Industriestrasse 24, 6300 Zug,  
vertreten durch die Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Industriestrasse 24, 6300 Zug,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 26.  
Oktober 2017 (S 2017 88).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 30. November 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 26. Oktober 2017,

in die Verfügung vom 9. Januar 2018, mit welcher das Bundesgericht das Gesuch um  
unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen und  
A. \_\_\_\_\_ eine Frist von 14 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt hat,  
die ungenützt verstrichen ist,

in die Verfügung vom 6. Februar 2018, mit welcher A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 19. Februar 2018 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Februar 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.